

Rundschreiben an alle Laborärzte

**Sicherstellung
Hauptabteilungsleiter**

Pf/Ku

Tel.: (030) 3 10 03 - 999

Fax: (030) 3 10 03 – 900

Email: service-center@kvberlin.de

16.10.2008

Anforderung von Laborüberweisungen nur noch auf Muster 10 Scheinen

Sehr geehrte Damen und Herren,

einige Laborärzte versenden an ihre Zuweiser so genannte Kombischeine. Die Kombischeine zeichnen sich dadurch aus, dass im oberen Feld das Muster 10 zur Überweisung von Laborleistungen abgedruckt ist und sich im unteren Teil als Trennsatz ein Formularfeld findet, auf dem die Zuweiser auf Wunsch der den Kombischein verwendenden Laborärzte die angeforderten Laborparameter bzw. ganze Profile von Laborleistungen durch Anstreichen kennzeichnen.

Eine erneute Überprüfung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin hat ergeben, dass die Verwendung dieser so genannten Kombischeine in der Praxis in einer Art und Weise erfolgt, die nicht dem Bundesmantelvertrag und der Vordruckvereinbarung entspricht und daher rechtswidrig ist.

Im Einzelnen ist Folgendes festzustellen:

1. Gemäß § 24 Abs. 2 des Bundesmantelvertrages hat die Überweisung zu Laborleistungen auf Muster 10 Scheinen zu erfolgen. Eine Ausnahme gilt nur für Laborgemeinschaften, bei denen das Muster 10 A zu verwenden ist.
2. Nach der Vordruckvereinbarung ist das Muster 10 vom überweisenden Vertragsarzt auszufüllen. Hierbei sind auf dem Muster 10 u. a. die Auftragsleistungen im Auftragsfeld nach Art und Umfang konkret zu bezeichnen (Angabe der Gebührennummer oder der präzisen Leistungsbeschreibung).
3. Aus diesen Gründen wäre bei einem Kombischein unabhängig von der Kennzeichnung der angeforderten Laborparameter im unteren Formularfeld eine Übertragung dieser angeforderten Leistungen auf dem Muster 10 Schein im Auftragsfeld vorzunehmen. Dieser Aufwand wird nach den Feststellungen der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin von vielen Ärzten abgelehnt. Im Ergebnis führt

../2

dies dazu, dass bei Laborärzten unvollständig ausgefüllte Muster 10 Scheine eingehen. Erfolgt eine Vervollständigung des oberen Teils des Kombischeines im Labor, d. h. der Laborleiter oder seine Angestellten übertragen die unten angestrichenen Leistungen in das Auftragsfeld auf dem originären Muster 10 Schein, kann dies den Tatbestand einer Urkundenfälschung erfüllen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die angeforderten Leistungen auf dem oberen und unteren Teil des Kombischeines nicht übereinstimmen. Selbst bei einer Übereinstimmung ist eine Urkundenfälschung nicht ausgeschlossen. Die Angabe der angeforderten Laborleistungen im Auftragsfeld des Muster 10 hat durch den überweisenden Arzt zu erfolgen. Schließlich muss die Kassenärztliche Vereinigung Berlin davon ausgehen, dass die Vertragsärzte die Vordruckvereinbarung richtig anwenden, so dass hier über den Aussteller der Urkunde gefälscht wird. Schließlich handelt es sich bei einem Überweisungsschein im Rechtsinne um eine Urkunde.

4. Erfolgt eine Übertragung der angeforderten Leistungen von dem unteren Teil nicht in das obere Feld des Kombischeines, liegt im Ergebnis ein nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Überweisungsauftrag vor. Wird dieser gleichwohl angenommen und die vom Labor bestimmten Parameter mit der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin abgerechnet, dürfte im Regelfall der Tatbestand des Betruges vorliegen. Mit der Laborabrechnung wird die Garantiesammelerklärung abgegeben. Diese beinhaltet die Erklärung, dass die Leistungen ordnungsgemäß erbracht worden sind. Daran fehlt es, wenn die Kassenärztliche Vereinigung Berlin darüber getäuscht würde, dass den erbrachten und zur Abrechnung eingereichten Laborleistungen ein ordnungsgemäßer Muster 10 Schein zugrunde liegt.

Aus den vorgenannten Gründen dürfte die Verwendung des Kombischeines i. d. Regel unzulässig sein. Es wird dringend empfohlen, zukünftig keine Kombischeine mehr zu verwenden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass in Zukunft überprüft werden wird, ob den abgerechneten Laborleistungen ordnungsgemäß ausgefüllte Muster 10 Scheine zugrunde liegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Peter Pfeiffer